



**Des sourires
pour le Togo**

Statuten des Vereins
„Des sourires pour le Togo“

Statuten des Vereins „Des sourires pour le Togo“

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Des sourires pour le Togo" besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und hat gemeinnützigen Charakter.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten/der amtierenden Präsidentin.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die finanzielle, administrative und personelle Unterstützung für nachhaltige und soziale Projekte in wirtschaftlich schwachen Ländern, insbesondere im westafrikanischen Land Togo. Im Weiteren verfolgt der Verein keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder des Vereins werden alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, welche dessen Ziele und Zweck anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in Form einer offiziellen Beitrittserklärung durch Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Den Jahresbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

Art. 6

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes hat schriftlich zuhanden des Vorstands zu erfolgen und tritt unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres in Kraft.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt dann, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Gleichzeitig kann ein Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wofür keine Gründe zu nennen sind. Die Anhörung des Mitgliedes ist erforderlich.

IV. Organe

Die Organe des Vereins „Des sourires pour le Togo“ sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand mit der Angabe von Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Art. 9

Sachanträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 10

Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Vereins oder bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Prüfung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Änderungen der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 12

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Fünftels der Anwesenden hat die Abstimmung oder Wahl geheim und schriftlich zu erfolgen.

Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmen mit. Bei Stimmengleichheit gibt es einen zweiten geheimen Wahlgang. Fällt dieser gleich aus hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Nach dem Ablauf eines Amtsjahres sind sie wieder wählbar. Etwaige Ersatzwahlen sind für den Rest der jeweiligen Amtsperiode vorzunehmen.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Kommunikation / Marketing
- Aktuariat / Administration

Art. 16

Die Vorstandssitzungen werden, je nach Anfall der Geschäfte, durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 17

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Die Revisionsstelle

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Jahresabrechnung (Decharge) gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 21

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber zwei. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

V. Vereinsvermögen

Art. 22

Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich für Vereinszwecke gemä Art. 3 dieser Statuten verwendet werden.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen Dritter sowie aus den Überschüssen von Veranstaltungen und Aktionen des Vereins.

Art. 23

Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 24

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschliesst, ist gleichzeitig über die Verwendung des dannzumal vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen. Dasselbe soll für ähnliche Zwecke verwendet werden, wie sie der Verein verfolgt. Es ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, die ebenfalls steuerbefreit ist.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit dem Datum der heutigen Gründungsversammlung in Kraft.

Kreuzlingen, den 21. Mai 2014

Der Präsident

Die Aktuarin